



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a. d. Donau

120. Jahrgang

Dillingen a. d. Donau, den 20.04.1998

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis:

1. Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.D. über das Wasserschutzgebiet der Großen Kreisstadt Dillingen a.d.D. für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Dillingen a.d.D.

VERORDNUNG

des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau über das Wasserschutzgebiet der Großen Kreisstadt Dillingen a.d. Donau für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Dillingen a.d. Donau

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695) i.V.m. Art. 35 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), geändert durch Art. 4 des Verwaltungsreformgesetzes (VwReformG) vom 26.07.1997 (GVBl S. 311), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Große Kreisstadt Dillingen a.d. Donau wird in der Gemarkung Dillingen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

1)

Das Schutzgebiet besteht aus

- 2 Fassungsbereichen,
- 1 engeren Schutzzone,
- 1 weiteren Schutzzone.

2)

Die beiden Fassungsbereiche umschließen Teile des Grundstücks Fl.Nr. 2794/1 der Gemarkung Dillingen.

3)

Die engere Schutzzone umfaßt das Grundstück Fl.Nr. 2794/1 der Gemarkung Dillingen.

4)

Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr.

1578, 1580, 1581, 1592, 1593, 1593/2, 1594, 1595, 1596, 1597, 1597/1, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1607/1, 1618, 1620, 1623, 1624, 1640, 1641, 1641/1, 1641/2, 1642, 1642/1, 1643, 1643/1, 1794, 1808, 2794 der Gemarkung Dillingen.

und Teile des Grundstücks Fl.Nr. 1809 der Gemarkung Dillingen.

5)

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab M 1:5000 maßgebend, der bei der Großen Kreisstadt Dillingen a.d.D. niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

6)

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

7)

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

8)

Die beiden Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind:

Entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen
(Nr. 1 gilt auch für Hausgärten, Kleingartenanlagen, Sportplätze, Golfplätze u.a.)

1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		---
1.2 Düngen mit sonst. stickstoffhaltigen Düngern	verboten		---
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten	
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern (*)	verboten		---

(*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4

Es wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS) vom 03.08.1996 und auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

Entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
1.6 Lagern von Wirtschafts- oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		---
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		---
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben (*)	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung (s. Anlage)	verboten		---
1.11 Beweidung	verboten		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		---

(*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4

Es wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS) vom 03.08.1996 und auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

Entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---
1.17 besondere Nutzungen i.S. von Anlage 2 Ziff. 2 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		---
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n		---
1.19 Kahlschlag größer als 2000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland i.S. von Anlage 2 Ziff. 4	v e r b o t e n		---

2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)

2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche	v e r b o t e n	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n	

Entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S. des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.11)	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i.S. der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen i.S. des Atomgesetzes	v e r b o t e n	

Entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S. des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung			verboten

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.4 Ausbringen von Abwasser		verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten, für gewerbliche Anlagen und für Metall-dächer

Entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit INBek vom 28.5.82 (MABl S.329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wasser-gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeltpplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

Entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsport
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		<ul style="list-style-type: none"> - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen

Entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n	
7. Betreten	v e r b o t e n	

2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

1)

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

a)

das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder

b)

das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

2)

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

3)

Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Dillingen a.d. Donau vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

1)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

2)

Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie nach Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsbe-
reiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hin-
weiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

1)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Ein-
satz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauf-
tragte des Wasserversorgungsunternehmens und des Landratsamtes Dil-
lingen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verord-
nung zu dulden.

2)

Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und
Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den
Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Wasserver-
sorgungsunternehmens und des Landratsamtes Dillingen zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

1)

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung erge-
hende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des §
5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie Art. 74 BayWG Ent-
schädigung zu leisten.

2)

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung erge-
hende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche
Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein
angemessener Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6
BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
- 2) eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3) Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a.d. Donau in Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

Die Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.D. vom 20.02.1984 und die hierzu ergangene Änderungsverordnung vom 24.03.1987 über das Wasserschutzgebiet der Großen Kreisstadt Dillingen a.d.D. wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Anlage 2

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stck = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stck = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stck = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stck = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100 Stck= 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10000 Stück	(100 Stck= 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungstätten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung

liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als "Dauergrünland" gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Landratsamt Dillingen a.d.D., den 16.04.1998
I.A.

Marx
Regierungsrätin

Dillingen a.d. Donau, den 20. April 1998
Dr. Anton Dietrich, Landrat

Vollzug der Wassergesetze;
Wasserschutzgebiet Steinheim in den Gemarkungen Steinheim,
Mörslingen, Deisenhofen, Schretzheim und Donaualthelm für die
öffentliche Wasserversorgung der Bayer. Rieswasserversorgung

Aufgrund des § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F.d.Bek vom
23.09.1986 (BGBl I S. 1529) i.V.m. Art. 35 und 85 Bayer. Wasserge-
setz (BayWG) i.d.F.d.Bek vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) erläßt das
Landratsamt Dillingen a.d. Donau folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Änderungen des Schutzgebietes

Das mit Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau
vom 01.06.1994 festgesetzte Wasserschutzgebiet Steinheim für
die öffentliche Wasserversorgung der Bayer. Rieswasserversorgung,
bekanntgemacht im Amtsblatt vom 08.06.1994 Nr. 10, wird wie folgt
geändert:

1. Gemarkung Mörslingen

a)

Bei § 2 Abs. 3 der Verordnung werden folgende Flurstücksnummern
eingefügt:

- Fl.Nrn. 612 (Weg), 647 und 648

b)

Bei § 2 Abs. 4 der Verordnung wird folgende Flurstücksnummer
eingefügt:

- Fl.Nr. 649 (Weg)

c)

Bei § 2 Abs. 4 der Verordnung wird folgende Flurstücksnummer ge-
strichen:

- Fl.Nr. 611/1 (Weg)

2. Gemarkung Deisenhofen

Bei § 2 Abs. 3 der Verordnung wird die Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 482 in ein ganzes Grundstück abgeändert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau in Kraft.

Dillingen a.d. Donau, den 08.02.1995
Landratsamt
I.A.



Marx
Regierungsrätin

